

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachdienst Jugendamt - Familienhilfe

Herr Stefan Hesse, Tel. 172431

TOP: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Märkischen Kreis zur Übertragung der Aufgaben nach dem Bundesbetreuungsgesetz (BtBG)

Beschlussvorlage Nr. 238/2014

Produkt: 050 010 040 Leistungen nach dem Betreuungsbehördengesetz

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	11.11.2014
Hauptausschuss	öffentlich	24.11.2014
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	08.12.2014

Finanzielle Auswirkungen? **ja** **nein**

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	□□□□□	□□□□□
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)	□□□□□	□□□□□
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen	□□□□□	□□□□□
Sonstige Erträge/Einzahlungen	□□□□□	□□□□□

Bemerkung: finanzielle Auswirkungen ergeben sich ab 2015 in schwankender Höhe; sh. Begründung

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: □□□□□/□□□□□/□□□□□

Laufend: 050/010/040 der Deckungsvorschlag errechnet sich aus den eingesparten Personalkosten für zusätzlich erforderliche 1,5 Stellen in der Betreuungsstelle; sh. Begründung

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Betreuungsbehördengesetz (BtBG)

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung nach dem Bundesbetreuungsgesetz (BtBG) gem. der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Märkischen Kreis.

Begründung:

Bei den Aufgaben nach dem BtBG handelt es sich um Pflichtaufgaben, die sich in folgende Leistungen zusammenfassen lassen:

Aufgabenbereich 1: Unterstützung der Vormundschaftsgerichte

Aufgabenbereich 2: Beratung und Unterstützung von rechtlichen Betreuern und Bevollmächtigten

Aufgabenbereich 3: Netzwerkarbeit

Aufgabenbereich 4: Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen (diese Aufgabe ist seit dem 01.07.2014 auf den Betreuungsverein des Diakonischen Werkes übertragen)

Für die Wahrnehmung der Aufgaben 1-3 stehen im Stellenplan der Stadt Lüdenscheid 1,5 Vollzeitstellen zur Verfügung, seit dem 01.04.14 ist aufgrund des Ausscheidens einer Mitarbeiterin lediglich eine Vollzeitstelle besetzt.

Zum 01.07.2014 ist eine gesetzliche Änderung (Gesetz zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörde) in Kraft getreten. In diesem Rahmen wurde eine Umorganisation (betrifft Aufgabenbereich 4) erforderlich, darüber hinaus besteht im Rahmen der gesetzlichen Änderungen ein Personalmehrbedarf, der anhand der allseits anerkannten Orientierungshilfe der „Arbeitsgemeinschaft örtlicher Betreuungsbehörden in NRW“ berechnet wurde.

Folgende zusätzliche Aufgaben erfordern einen Personalmehrbedarf:

- Die gesetzliche Verpflichtung der Gerichte, die Betreuungsstellen bei allen Neueinrichtungen und allen Entscheidungen zur Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes zu beteiligen
- Die Verpflichtung der Betreuungsstellen, zur Vermeidung von potentiellen Betreuungen eigene Unterstützungsmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen

Diese zusätzlichen Aufgaben werden mit einem Personalmehrbedarf von einer Vollzeitstelle kalkuliert.

Im Hinblick auf eine der Aufgabe entsprechenden Personalentwicklung ist für die Betreuungsstelle zu berücksichtigen, dass der derzeitige Stelleninhaber im Jahr 2016 in den Ruhestand wechseln wird. Es ist daher besonderer Wert auf eine qualifizierte Besetzung der vakanten Stellenanteile zu legen, um den mit dem Ausscheiden des Mitarbeiters einhergehenden Verlust an Informationen/Wissen im Bereich der Betreuungsstelle möglichst gering zu halten. Bisher ist es nicht gelungen, eine dauerhafte Nachfolgeregelung für den ausscheidenden Mitarbeiter zu erreichen. Dies ist u. a. auf die hoch spezialisierte Aufgabe sowie die mangelnden Möglichkeiten der Teamarbeit (aufgrund der geringen Größe des Sachgebietes) sowie einen grundsätzlich zu attestierenden Fachkräftemangel im Bereich der Sozialen Arbeit zurückzuführen.

Optionen zum Umgang mit den veränderten Rahmenbedingungen:

1. Um eine Aufgabenwahrnehmung entsprechend der gesetzlichen Neuregelung zu gewährleisten, ist eine Stellenplanaufstockung um 1 Vollzeitstelle erforderlich. Die städtische Betreuungsstelle besteht dann aus insgesamt 2,5 Vollzeitstellen.
2. Sukzessive Übergabe der Aufgaben nach dem Betreuungsbehördengesetz an den Märkischen Kreis in Form der Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis für 1 Vollzeitstelle ab Januar 2015 und der 2. Vollzeitstelle nach Ausscheiden des jetzigen Stelleninhabers in den Ruhestand, spätestens zum Oktober 2016.

Der Märkische Kreis ist bereit und in der Lage, die Aufgaben nach dem Betreuungsbehördengesetz

sukzessive zu übernehmen. Seitens des Märkischen Kreises werden die Aufgaben nach dem Betreuungsbehördengesetz für alle Kommunen außer Iserlohn bereits wahrgenommen.

Die Rahmenbedingungen der Aufgabenübertragung sind aus der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ersichtlich. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich bei Übergabe der Aufgaben der Betreuungsstelle auf den Märkischen Kreis Synergieeffekte einstellen werden.

So wird der o. g. Aufgabenbereich 2 und 3 von verschiedenen Mitarbeitern wahrgenommen und damit in geringerer Intensität erforderlich. Darüber hinaus können die Aufgaben zur Betreuungsvermeidung vom bestehenden Sozialpsychiatrischen Dienst umgesetzt werden, ohne dass es hier zu Schnittstellenproblemen kommen würde. Daher werden bei einer Aufgabenübertragung im Vergleich zu Option 1 insgesamt 0,5 Vollzeitstellen weniger benötigt.

Finanzielle Auswirkungen:

- ab 2015 (neu) wird nur 1 Vollzeitstelle erforderlich (bei einem Verbleib der Aufgabenwahrnehmung bei der Stadt werden 2,5 Stellen ab 2015 erforderlich)
- ab 2016 wird 1 Vollzeitstelle bis September 2016 erforderlich

Haushaltsjahre	2015 alt	2015 neu	2016	2017	2018
Personalausgaben Stadt	144.836	90.469	69.288	10.101	10.202
Zusammenfassung Ausgaben Sachkonten Stadt	2.800	2.800	2.100	-	-
Ausgaben Öffentlich-rechtlicher Vertrag		78.460	99.056	160.074	161.675
Summe Ausgaben	147.636	171.729	170.444	170.175	171.877

zusätzliche erforderliche Stelle Stadt	54.368
Summe Ausgaben	202.004

Aus Sicht der Verwaltung ist Option 2 zu favorisieren, da

- Insgesamt 0,5 Vollzeitstellen weniger zur Aufgabenerledigung benötigt würden
- Eine Aufgabenwahrnehmung für den Bereich der Betreuungsvermeidung ohne die zu befürchtende Schnittstellenproblematik („wann hat wer welche Möglichkeiten der Vorfeldhilfe auszuschöpfen?“) innerhalb eines Fachdienstes gebündelt würde
- Eine größere Betreuungsstelle wesentlich bessere Möglichkeiten der Personalentwicklung bietet, da weniger „Wissensverlust“ zu befürchten ist

Die örtliche Rechnungsprüfung, der Fachdienst Recht- und Sozialversicherung sowie der Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen haben dem Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugestimmt.

Lüdenscheid, den 28.10.2014

Im Auftrag:

gez. Hermann Scharwächter

Hermann Scharwächter

Anlage/n:

Entwurf der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdenscheid und dem Märkischen Kreis zur Wahrnehmung der Aufgaben im Betreuungsrecht